

# Verhältnismäßigkeit von Heilbehandlungskosten für Tiere nach Schadensfällen

Rechtsprechung zu § 251 Abs. 2 BGB

von Friederike Karsch und Denise Haegermann, München

**D**ie Frage, ob die Behandlungskosten nach einem Schadensfall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des betroffenen Pferdes stehen, beschäftigt seit langem Rechtsprechung und Pferdehalter gleichermaßen. Während moderne veterinärmedizinische Möglichkeiten immer umfangreichere und kostenintensivere Therapien (besonders durch die kürzlich angepasste Gebührenordnung für Tierärzte GOT) erlauben, stellt sich zunehmend die Frage nach der Verhältnismäßigkeit: Bis zu welchem Punkt sind hohe Tierarztkosten gerechtfertigt? Welche Kosten muss der Schädiger (bzw. ggf. dessen Haftpflichtversicherer) dem geschädigten Pferdeigentümer ersetzen? Dieser Beitrag beleuchtet die jüngste Rechtsprechung zu diesem Thema und geht der Frage nach, wie Gerichte aktuell den Spannungsbogen zwischen der Fürsorgepflicht des Pferdeigentümers und den Grenzen der Wirtschaftlichkeit bewerten.

## Übersicht

1. Einleitung
2. Kriterien zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenze
3. Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeitsgrenze: Wann sind Behandlungskosten verhältnismäßig und wann nicht?
4. Fazit

### 1. Einleitung

Kommt es zu einem Vorfall, bei dem ein Pferd verletzt wird und steht die Schadenersatzpflicht dem Grunde nach fest (z. B. nach einem Autounfall gemäß § 7 StVG, oder aufgrund eines vertraglichen Schuldverhältnisses, wenn einem Pensionsstallbetreiber eine schuldhafte Pflichtverletzung anzulasten ist gemäß § 280 BGB i. V. m. dem Einstellvertrag, oder auf Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses beispielsweise nach § 833 BGB, wenn ein anderes Tier das eigene Pferd schädigt), dann stellt sich die Frage, welche Rechtsfolge hierdurch eintritt – also welcher Schaden in welcher Höhe zu ersetzen ist. Muss der Schadenersatzpflichtige beispielsweise 40.000 € an Heilbehandlungskosten für ein 25 Jahre altes Pony im Wert von 500 € ersetzen?

Im Grundsatz hat der Schädiger nach § 249 Abs. 1 BGB im Rahmen der sogenannten Naturalrestitution den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

#### § 249 BGB Art und Umfang des Schadenersatzes

(1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt

*der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.*

Plakativ geschrieben muss hiernach also derjenige, der einen Turm aus Legosteinen umschmeißt, diesen wieder genau so aufbauen, wie er vorher war. Im Falle der Verletzung eines Pferdes umfasst die Naturalrestitution die vollständige Wiederherstellung/Heilung des Pferdes. Da der Schädiger in der Regel kein Tierarzt ist und die Heilbehandlung nicht selbst durchführen kann, ist für die Beschädigung einer Sache (für das Pferd finden gemäß § 90a BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung) in § 249 Abs. 2 BGB bestimmt, dass der Geschädigte stattdessen den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Bei einem verletzten Pferd kann der geschädigte Eigentümer des Pferdes also den Ersatz der Heilbehandlungskosten verlangen, worunter u. a. typischerweise Kosten für tierärztliche Untersuchungen, Behandlungen, Operationen und Rehabilitationsmaßnahmen aber auch Transportkosten in die Klinik fallen. Durch § 249 BGB wird das Integritätsinteresse des Geschädigten geschützt, also das Interesse, dass das Vermögen des Geschädigten in seiner konkreten Zusammensetzung erhalten bleibt. Eine Begrenzung der Erstattungshöhe ist im Wortlaut des § 249 BGB nicht vorgesehen. Allein nach § 249 BGB betrachtet, könnte der geschädigte Pferdeigentümer im obigen Beispielfall also die vollen 40.000 € ersetzt verlangen. Verbleibt dem Pferd nach der Durchführung der Heilbehandlungsmaßnahmen ein merkantiler Minderwert, also ist es nach Abschluss der Heilbehandlung weniger wert, weil es unfallbedingt beispielsweise an Arthrose leidet und dauerhaft eine unfallbedingte Lahmheit aufweist, dann ist dieser zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten in Geld zu entschädigen, da insoweit der Anspruch aus § 249 ungenügend/unmöglich ist, § 251 Abs. 1 BGB. Für den Fall, dass das Pferd den Vorfall nicht überlebt hat, schuldet der Schädiger regelmäßig Ersatz des Verkehrswerts des Pferdes, der sich der Höhe

nach bei Pferden in den meisten Fällen am Wiederbeschaffungswert für ein vergleichbares Pferd orientieren wird.

Da das Integritätsinteresse aus § 249 BGB im Schadenersatzrecht nur insoweit Anerkennung findet, wie dies Treu und Glauben entspricht, bestimmt § 251 Abs. 2 BGB, dass sich der Schädiger bei unverhältnismäßigen Kosten der Wiederherstellung dazu entscheiden kann, statt der Restitution nach § 249 Abs. 2 BGB (nach der grundsätzlich der volle Ersatz aller Heilbehandlungskosten verlangt werden kann) eine Geldentschädigung, also eine Kompensation, zu leisten. Hierdurch wird das (ggf. niedrigere) Vermögensinteresse des Geschädigten gewahrt, also das Interesse des Geschädigten daran, dass sein Vermögen (nur) dem Wert nach erhalten bleibt (deshalb auch Wertinteresse genannt).

#### § 251 BGB Schadenersatz in Geld ohne Fristsetzung

*(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.*

*(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.*

§ 251 Abs. 2 BGB schützt damit den Schädiger davor, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Wiederherstellung leisten zu müssen.

Rechtsfolge des Einwandes aus § 251 Abs. 2 BGB ist grundsätzlich, dass dann der Verkehrswert zu ersetzen ist. Bei Tieren hingegen hat der BGH festgehalten, dass der Schädiger den Tiereigentümer nicht darauf verweisen darf, nur den Wert des Tieres ersetzt zu bekommen, sondern er muss Ersatz für die noch als verhältnismäßig zu erachtenden Tierheilbehandlungskosten bezahlen (BGH, Urteil vom 27.10.2015 – VI ZR 23/15).

Doch wo genau liegt die Grenze der Verhältnismäßigkeit? Sind 40.000 € Heilbehandlungskosten für ein Pony im Wert von 500 €, also das 80-Fache des Werts, zu viel?

Bei Fahrzeugen wird regelmäßig angenommen, dass Reparaturkosten, die 130 % des Wiederbeschaffungswerts übersteigen, als unverhältnismäßig angesehen werden – ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden. Für Tiere verbietet § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB hingegen eine solche Betrachtungsweise rein anhand des Werts eines Tieres. Die Kosten einer Heilbehandlung gelten nicht allein deshalb als unverhältnismäßig, weil sie den Wert des Tieres deutlich übersteigen. Diese Regelung ist Ausdruck dessen, dass Tiere im deutschen Recht eine besondere Stellung einnehmen und eben keine Sachen sind, § 90a BGB. Dies bedeutet aber nicht, dass es überhaupt keine Obergrenze für Heilbehandlungskosten eines Tieres geben würde, wie dies grundsätzlich für Heilbehandlungskosten bei der Verletzung von Menschen gilt.

Da der Gesetzgeber keine festen Kriterien vorgibt, ab welcher Höhe dem Schädiger nicht mehr zumutbar ist, Heilbehandlungskosten für ein Tier nach einem Schadensfall zu ersetzen und eine pauschale Beschränkung des Ersatzes etwa auf das

Doppelte des Werts eines Tieres nicht vorgenommen werden darf, wird dieser Beitrag die aktuelle Rechtsprechung analysieren. Ziel ist es, die maßgeblichen Kriterien der Gerichte zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenze bei Heilbehandlungskosten für Tiere näher zu beleuchten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wert eines Tieres nicht das alleinige Kriterium sein darf.

## 2. Kriterien zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenze

Zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenze bei Heilbehandlungskosten eines Tieres sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen, die in eine wertende Gesamtbetrachtung im Einzelfall einfließen müssen.

Ein erster Ansatzpunkt zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist das Verhältnis zwischen dem Wert des Tieres und den Heilbehandlungskosten. Ein erhebliches Missverhältnis kann zwar ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein, doch können anerkennenswerte Interessen des Geschädigten dazu führen, dass der Schädiger dennoch zur Erstattung verpflichtet ist. Der Wert des Tieres ist also durchaus ein relevantes Kriterium, darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. So können auch bei Tieren mit geringem materiellem Wert (z. B. einem Hamster oder einem älteren Shetlandpony) Heilbehandlungskosten ersatzfähig sein, selbst wenn sie ein Vielfaches des Tierwerts betragen. Wenn der Hamster nur 1 € wert ist, wäre es nicht gerechtfertigt, dass man nur maximal das 20-Fache des Werts ersetzt verlangen kann, also Heilbehandlungskosten bis zu 20 €, denn hierfür wird es kaum möglich sein, einen Tierarzt mit der Heilbehandlung zu beauftragen. Bei einem Pferd mit einem Wert von 100.000 € leuchtet es umgekehrt ein, dass das 20-Fache des Werts an Heilbehandlungskosten, also 2 Mio. €, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten werden.

Entscheidend ist, welche weiteren Kriterien im Einzelfall heranzuziehen sind. Die Gesetzesmaterialien zu § 251 Abs. 2 BGB (BT-Drucksache 11/7369 S. 7 u. 11/5463 S. 6 f.) geben hier u. a. wertvolle Hinweise und lassen erkennen, dass die Heilbehandlung tatsächlich durchgeführt werden muss, damit über § 251 BGB Geldersatz verlangt werden kann – ganz im Unterschied zum Ersatzanspruch nach § 249 BGB. Hat sich der Schädiger nicht auf die Einwendung der Unverhältnismäßigkeit aus § 251 Abs. 2 BGB berufen und ist damit der Schaden nach § 249 BGB über die Restitution zu ersetzen, so ist der Geschädigte nicht gehalten, die Wiederherstellungskosten auch wirklich auszugeben (sprich die Heilbehandlung durchführen zu lassen). Er kann den Schaden auch fiktiv abrechnen, bekommt in diesem Fall aber nur den Nettobetrag ersetzt, § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Ein wichtiges Kriterium ist die individuelle Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Tier. Besonders bei Haustieren wie beispielsweise bei Freizeitpferden oder dem geliebten Hund, der als Kindersatz fungiert, spielt die persönliche Bindung des Tierhalters eine Rolle. Das sogenannte Affektionsinteresse, also das emotionale Interesse, ist ein zentraler Faktor. Es geht dabei nicht um den objektiven Marktwert des Tieres, sondern um den immateriellen Wert, den das Tier aufgrund der Zunei-

gung, des Zusammenlebens und der gemeinsamen Erlebnisse für den Halter besitzt. Pferde, die über Jahre hinweg gepflegt, trainiert und als Begleiter geschätzt werden, besitzen für den Halter häufig einen immateriellen Wert, der über ihren Marktwert hinausgeht. Dies betrifft beispielsweise das Familienpony, auf dem die drei Kinder reiten gelernt haben und von diesem sie als „Turnierprofessor“ durch die Führzügelklasse begleitet wurden. Für Tiere, die lange Zeit im Besitz des Halters waren und zu denen eine enge Beziehung aufgebaut worden ist, aufgrund derer sie für den Eigentümer einen hohen immateriellen Wert besitzen, auch wenn sie objektiv betrachtet ggf. nahezu wertlos sind, scheint eine höhere Verhältnismäßigkeitsgrenze angebracht als für ein Tier beispielsweise aus der Massentierhaltung, zu dem keine besondere Bindung besteht. Beachtet werden muss hierbei aber, dass ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich abgelehnt worden ist, ein Schmerzensgeld für Fälle, in denen ein Tier getötet worden ist, einzuführen. In der BT-Drucksache 11/7369, S. 7 wird ausdrücklich angesprochen, dass kein Anlass gesehen wird, in solchen Fällen einen Ausgleich für ein bloßes Affektionsinteresse zu schaffen. Das Affektionsinteresse ist in angemessenem Maß bei der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung im Einzelfall als eines von vielen weiteren Kriterien in die Abwägung einzustellen.

Häufig angeführte Kriterien sind auch die tiermedizinische Vertretbarkeit der Kosten und die Erfolgsaussichten der Heilbehandlung. Je wahrscheinlicher der Behandlungserfolg, umso eher wird der Geschädigte auch verlangen können, hohe Kosten zu ersetzen. Die Heilbehandlungskosten müssen aus tiermedizinischer Sicht angemessen und fachlich gerechtfertigt sein. Zu beachten ist dabei, dass dem Schädiger grundsätzlich das Prognoserisiko aufzubürden ist. Erweisen sich zunächst erfolgversprechende Heilungsversuche unter vertretbarem Aufwand später als unmöglich oder unangemessen teuer, so muss der Schädiger dennoch für die Kosten aufkommen. Heilbehandlungen sind hinsichtlich Dauer, Umfang und damit auch Kosten oft unübersehbar und deshalb mit Reparaturen nicht vergleichbar, insbesondere wenn Verletzungen ein unverzügliches ärztliches Handeln fordern. Demnach sind auch unnötige oder überbeurteilte Maßnahmen erstattungsfähig, da der Geschädigte insofern aufgrund seiner begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeit auf deren Entstehung kaum Einfluss hat (OLG Celle, Urteil vom 15.02.2023 – 20 U 36/20).

Auch das Alter und der Gesundheitszustand des Tieres können ein maßgebliches Kriterium in der Einzelfallbetrachtung sein. Das Alter darf nur nicht pauschal zu einer Minderung des Schadensersatzanspruchs führen, ist wohl aber beim Affektionsinteresse und ggf. bei der Bewertung der Heilungschancen zu berücksichtigen. So macht es ggf. einen Unterschied, ob das schwer verletzte Pferd bereits 20 Jahre lang Familienmitglied ist oder sich erst im Fohlenalter befindet. Ebenso relevant kann die zu erwartende weitere Nutzungsdauer sein.

Die o. g. Gesetzesmaterialien nennen zudem das Maß des Verschuldens des Schädigers als ein Kriterium. Je größer das Verschulden des Schädigers, desto eher kann eine umfassendere Kostenübernahme gerechtfertigt sein. Teile der Literatur (Brand in beck-online.GK, Stand 01.03.2022, § 251 BGB Rn. 63)

lehnen hingegen ab, das Verschulden in die Interessenabwägung einzustellen.

Eines von mehreren in die Gesamtabwägung einzustellenden Kriterien ist zudem, was ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten aufgewendet hätte.

Als nicht vollkommen sachfremdes Kriterium hat der BGH außerdem auch das Abstellen auf die durchschnittlichen jährlichen Haltungskosten für einen Hund angesehen, da der Tierhalter durch das freiwillige Aufbringen von nicht nur geringfügigen Haltungskosten zeigt, was ihm das Tier mindestens wert ist (BGH, a. a. O.).

Nicht berücksichtigt werden dürfen hingegen: die Vermögensverhältnisse des Geschädigten und die Frage, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist. Auch darf nicht als einziges Abwägungskriterium auf den Wert des Tieres abgestellt werden.

Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit erfordert vielmehr eine Abwägung aller relevanten Kriterien im Einzelfall, wobei der materielle Wert des Tieres lediglich einen von mehreren Gesichtspunkten darstellt.

### 3. Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeitsgrenze: Wann sind Behandlungskosten verhältnismäßig und wann nicht?

#### LG Traunstein, Urteil vom 22.03.2007 – 2 O 719/05

Ein zehn Jahre alter Schäferhund mit einem Marktwert von 1.000 € wurde verletzt. Heilbehandlungskosten in Höhe von 10.000 € fielen an. Das Gericht hat lediglich 2.000 € (das Doppelte des Werts) als erstattungsfähig anerkannt. Es argumentierte, dass das Affektionsinteresse des Eigentümers nicht objektivierbar sei und daher kein Maßstab für Schadensersatz sein könne. **Anmerkung:** Die Argumentation dieser älteren Rechtsprechung ist angreifbar, da das Affektionsinteresse durchaus als ein wesentliches Kriterium für die Abwägung anerkannt ist.

#### LG Konstanz, Urteil vom 23.02.2010 – 3 O 96/09 D

Ein Hund, der als Wach- und Sporthund ausgebildet worden war, wurde von einem Traktor erfasst und verletzt. Die Tierarztkosten beliefen sich auf über 18.400 €. Die Kosten wurden vom Gericht als verhältnismäßig angesehen, mit der Argumentation, dass eine vergleichbare Ausbildung 6.000–8.000 € gekostet hätte. Wegen der mitverursachenden Tiergefahr des verletzten Hundes wurde der Anspruch um 1/3 gekürzt, sodass 12.300 € zugesprochen wurden.

#### OLG München, Urteil vom 11.04.2011 – 21 U 5534/10

Ein verletzter Hund im Wert von 700 € verursachte Tierarztkosten in Höhe von ca. 15.600 €. Die Halterin wies ein extrem hohes Affektionsinteresse nach. Das Gericht setzte die Verhältnismäßigkeitsgrenze bei 4.200 € (dem 6-Fachen des Tierwerts) und zog 30 % für Mitverschulden ab. Trotz des hohen Affektionsinteresses sah das Gericht nicht die vollen Kosten als verhältnismäßig an.

**LG Dortmund, Urteil vom 05.03.2012 – 5 O 324/11**

Eine Galoppsportstute wurde auf der Koppel durch ein anderes Pferd verletzt. Der Haftpflichtversicherer hatte vorgerichtlich bereits 50 % der Kosten gezahlt. Das Gericht sprach alle Kosten von 10.200 € zu, auch Kosten für einen Aquatrainer als Therapiemaßnahme, deren Erfolg nicht sicher belegt ist, da ein vorgerichtliches Anerkenntnis vorlag. **Anmerkung:** Haftpflichtversicherer sollten vorsichtig sein, welche Kosten sie vorgerichtlich vorbehaltlos bezahlen und dadurch anerkennen.

**OLG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2014 – 4 W 19/13**

Ein Hund im Wert von 200 € verursachte Heilbehandlungskosten von 5.000 €. Das Gericht hat die beantragte Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten abgelehnt und festgehalten, dass bei einem Hund im Wert von 200 € Heilbehandlungskosten von über 5.000 € (also das 25-Fache vom Wert) zu viel sind – und zwar trotz emotionaler Verbundenheit zu dem Tier.

**LG Erfurt, Urteil vom 12.05.2015 – 10 O 582/14**

Für den verletzten Hund erkannte das Landgericht 5.100 € als verhältnismäßig an und betonte, dass keine starre Grenze (z. B. das 6-Fache des Werts) angesetzt werden dürfe. Wichtige Kriterien waren ein erheblicher Schuldvorwurf, ein hohes immaterielles Interesse, lange Besitzdauer und eine erfolgreiche Heilbehandlung.

**LG Hagen, Urteil vom 27.11.2015 – 8 O 166/11**

Ein Pferd, das aufgrund von Silage an Botulismus erkrankte und einen Wert von ca. 2.000 € hatte, verursachte Behandlungskosten von ca. 16.000 € (als das 8-Fache des Werts). Das Gericht erkannte die Kosten als verhältnismäßig an, da das Tier eine hohe Lebenserwartung und gute Heilungsaussichten hatte und der Schädiger vor der Behandlung mitgeteilt hatte, man solle alles Menschenmögliche zur Rettung tun.

**BGH, Urteil vom 27.10.2015 – VI ZR 23/15**

Ein Jack-Russell-Terrier wurde durch einen Wolfshund verletzt. Die Behandlungskosten beliefen sich auf ca. 4.200 €. Es wurden 3.000 € (also das 3-Fache der jährlichen Unterhaltskosten) als verhältnismäßig anerkannt u. a. mit der Argumentation, dass es sich (lediglich) um einen durchschnittlichen Familienhund gehandelt hat und die jährlichen Haltungskosten ca. 1.000 € betragen. Der BGH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz (mit Ausnahme der Feststellung zu § 254 BGB), da für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenze keine sachfremden Kriterien herangezogen worden sind. Er betont, dass in der Revision nur überprüfbar ist, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.

**AG Brandenburg, Urteil vom 28.05.2018 – 31 C 49/16**

Ein Rassehund verursachte Heilbehandlungskosten von ca. 3.000 €, die als verhältnismäßig angesehen wurden aufgrund der Eigenschaft als Rassehund.

**LG München I, Urteil vom 03.08.2020 – 20 O 5615/18**

Ein Wachhund-Welpe in Ausbildung verursachte Behandlungskosten in Höhe von 14.000 €, die als verhältnismäßig anerkannt worden sind.

**OLG Brandenburg, Urteil vom 16.02.2021 – 3 U 6/17**

Ein Junghengst wurde ohne vorherige Eingewöhnung in eine Aufzuchttherde gestellt und verletzte sich dabei schwer. Der Kläger machte Heilbehandlungskosten in Höhe von ca. 17.000 € geltend, während der Wert des Pferdes mit 1.000 € bemessen wurde. Das Gericht hielt jedoch nur 6.000 € – das 6-Fache des Pferdewerts – für verhältnismäßig.

Das OLG Brandenburg führte eine umfassende Abwägung durch und zog dabei u. a. folgende Kriterien heran:

- **Junges Alter und hohe Lebenserwartung:** Das Pferd befand sich im Fohlenalter und hatte noch eine lange zu erwartende Lebensdauer.
- **Vorbelastung:** Eine bestehende Erkrankung (spinale Ataxie) wurde berücksichtigt.
- **Schuldhaftes Verhalten:** Ein erhebliches Verschulden der Beklagten wurde festgestellt.
- **Affektionsinteresse:** Der Hengst war das erste und einzig selbst gezüchtete Pferd des Klägers, was eine besondere emotionale Bindung begründete.

**OLG Celle, Urteil vom 15.02.2023 – 20 U 36/20**

Ein 24-jähriger Wallach im Wert von 300 € verletzte sich nach einem Unfall auf einer umzäunten Koppel schwer, weil ein Hund mit einem Plastikkragen (Beißschutz) auf die Pferdekoppel lief und der Wallach dann aus der Pferdekoppel ausgebrochen ist.

Die vollen Heilbehandlungskosten von ca. 14.300 € (also das 49-Fache vom Wert des Pferdes) wurden zugesprochen, da gute Heilungschancen bestanden haben und ein hohes Affektionsinteresse gegeben war. Außerdem war der Eingriff ex ante betrachtet veterinärmedizinisch geboten und das Pferd als Beistellpferd nutzbar.

**4. Fazit**

§ 251 Abs. 2 Satz 2 BGB gewährleistet, dass bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Heilbehandlungskosten für Tiere nicht ausschließlich der Marktwert des Tieres herangezogen werden darf. Vielmehr spielen das Affektionsinteresse des Halters und das Wohl des Tieres eine zentrale Rolle. Gleichzeitig existiert aber eine Obergrenze, deren Bestimmung einer Abwägung zwischen den Interessen des Eigentümers und denjenigen des Schädigers im Einzelfall erfordert. Es ist darauf hinzuweisen, dass § 251 BGB nicht dazu dient, ein „Schmerzengeld durch die Hintertür“ für Schäden an Tieren zu schaffen.

Dieses Thema wird angesichts der durch die Änderungen der GOT gestiegenen Tierarztkosten in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Die Rechtsprechung betrachtet in vielen Fällen Heilbehandlungskosten bis zum 6- bis 10-Fachen des Tierwerts als noch verhältnismäßig. Entscheidend ist dabei, ob alle relevanten Gesichtspunkte – insbesondere das Affektionsinteresse und die tiermedizinische Notwendigkeit – in die Ent-

scheidung eingeflossen sind. Den Tatrichtern kommt hierbei ein erheblicher Ermessensspielraum zu, da jeder Einzelfall individuell zu betrachten ist. Solange sich das Gericht bei der Abwägung an die Spielregeln gehalten hat, also z. B. keine sachfremden Kriterien berücksichtigt hat oder ohne die Umstände des Einzelfalls zu beachten eine Pauschale angewandt hat, ist es in seiner Entscheidung weitgehend frei.



Rechtsanwältin Friederike Karsch,  
Bachelor in Pferdewissenschaften,  
München/Gerlingen, ist bundesweit als  
Rechtsanwältin für Pferderecht tätig,  
[www.rechtsanwaelte-karsch.de](http://www.rechtsanwaelte-karsch.de)



Rechtsanwältin Denise Haegermann,  
tätig in der Kanzlei für Pferderecht  
Friederike Karsch, München/Gerlingen

Anzeige

## Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“



### „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zu Ihrer Berufsbezeichnung!

Der HLBS bietet das 3-tägige Kompaktseminar "Landwirtschaftliche Buchstelle" zur Vorbereitung auf die Prüfung der besonderen Sachkunde gem. § 44 StBerG i. V. m. §§ 43, 44 DVStB an.

### Jetzt für den September-Termin anmelden!

Der Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann

- Steuerberatern,
- Steuerbevollmächtigten,
- Rechtsanwälten und
- niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten

verliehen werden.

Dieser Sachkundenachweis erfordert Spezialkenntnisse, die Sie in diesem Seminar in drei Tagen erwerben.

### Lehrgangsinhalte (Auszug):

- Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaftliches Erbrecht und Landpachtrecht
- Grundstücksverkehrsrecht
- Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Grundzüge des BMEL-Jahresabschlusses
- Grundlagen des Agrarkreditwesens
- Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

### Weitere Informationen:

[www.hlbs.de/seminare-termine](http://www.hlbs.de/seminare-termine)



18. - 20. September 2025



ab 981 € zzgl. USt



Hotel FreizeitIN,  
37079 Göttingen